



KONFERENZ DER KANTONALEN BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDEN  
*CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE LPP ET DES FONDATIONS*

Oberaufsichtskommission Berufliche Vor-  
sorge (OAK BV)  
zHd. Herren Dr. Pierre Triponez und  
Manfred Hüsler  
Postfach 7461  
3001 Bern

Lausanne, den 31. August 2016

**Anhörung zu den Weisungen "Relevante mutmassliche Misstände bei der Revision nach BVG"**

Sehr geehrter Herr Dr. Triponez  
Sehr geehrter Herr Hüsler

Wir danken Ihnen für Ihre Anzeige vom 14. Juni 2016 und nehmen zum eingangs erwähnten Weisungsentwurf innert angesetzter Frist gerne wie folgt Stellung.

Vorweg möchten wir festhalten, dass wir die grundsätzlich Zielsetzung, die Qualität der Tätigkeit der Revisionsstellen zu verbessern und sicherzustellen, begrüssen. Wir teilen auch die Auffassung, dass die in diesen spezifischen Bereich zuständige Revisionsaufsichtsbehörde über die notwendigen Informationen verfügen muss, damit sie ihre Aufgabe wahrnehmen kann. Alleine die kantonalen/regionalen BVG-Aufsichtsbehörden als direkte Aufsichtsbehörden verfügen auf Grund ihrer Aufgabe über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen mit den in ihrem geographischen Aufgabebereich aktiven Revisionsstellen.

Aus den nachfolgend angeführten Überlegungen sind die vorgesehenen Weisungen nicht geeignet ihre Zielsetzung zu erreichen.

- a) Gemäss seiner Zweckbestimmung regelt das Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) die Zulassung und die Beaufsichtigung von Personen, die Revisionsdienstleistungen erbringen (Artikel 1 Absatz 1 RAG). Es soll damit die Erfüllung der Qualität von Revisionsdienstleistungen sicherstellen (Artikel 1 Absatz 2 RAG). Unter dem Vorbehalt spezialgesetzlicher Regelungen (Artikel 1 Absatz 3 RAG) beansprucht dieses Gesetz abschliessende Regelungskompetenz.



KONFERENZ DER KANTONALEN BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDEN  
*CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE LPP ET DES FONDATIONS*

- b) Hinsichtlich der beruflichen Vorsorge bestehen mit den Artikeln 52b und 52c BVG bzw. den massgebenden Ausführungsbestimmungen der BVV2 entsprechende spezialgesetzliche Regelungen.
- c) Die BVG-Aufsichtsbehörden sowie die Revisionsaufsichtsbehörden haben sich gegenseitig Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, welche der Durchsetzung der jeweiligen Gesetzgebung dienen (vgl. Artikel 22 RAG bzw. Artikel 21 RAV).  
Die BVG-Aufsichtsbehörden nehmen diese Aufgabe wahr, stehen in Kontakt mit der Revisionsaufsichtsbehörde und informieren und dokumentieren diese über relevante, festgestellte Mängel und die von ihnen selbst getroffenen Massnahmen.
- d) Sowohl Artikel 22 RAG als auch Artikel 21 RAV gehen ausdrücklich von einem direkten Kontakt zwischen der Aufsichtsbehörde und den spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden aus. Dies macht auf Grund der Aufgaben, insbesondere aber auch der Kenntnisse und Erfahrungen sowohl der spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörde wie auch der RAB durchaus auch Sinn und dient der direkten und effizienten Behandlung von festgestellten Mängeln und Problemen.
- e) Kein Raum besteht unseres Erachtens für eine Koordination dieser Aufgabe der kantonalen/regionalen BVG-Aufsichtsbehörden durch die OAK BV. Weder besteht eine Meldepflicht seitens der Ersteren an die OAK noch besteht eine Kompetenz der OAK, entsprechende Meldungen bei diesen einzuverlangen und zu koordinieren. Vielmehr ist es für die Wahrnehmung der Aufgaben der kantonalen/regionalen BVG-Aufsichtsbehörden unabdingbar, mit der RAB im direkten Kontakt zu stehen und sich über die spezifischen Fälle direkt auszutauschen. Für die vorgesehene Koordination mangelt es an einer gesetzlichen Grundlage. Vielmehr steht sie im Widerspruch zu den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen, hat bürokratischen Mehraufwand und zweifellos zeitliche Verzögerungen zur Folge, welche den – oft dringlichen Fällen – nur abträglich sein können.

Wie eingangs bereits erwähnt, begrüssen wir die Zielsetzung der Weisung, die Qualität der Tätigkeit der Revisionsstellen zu verbessern und Missstände zu verhindern. Die vorgesehene Form erachten wir indessen als durchwegs ungeeignet. Die bestehende gesetzliche Grundlage und Aufgabenverteilung ist klar und insbesondere auch sachdienlich. Zu prüfen wäre allenfalls ein direkter Informationsaustausch zwischen der RAB und der OAK über eingegangene Meldungen der kantonalen/regionalen BVG-Aufsichtsbehörden und deren Behandlung durch die RAB. Eine Ausschaltung bzw. Marginalisierung der kantonalen/regionalen BVG-Aufsichtsbehörden in diesem Bereich ist indessen klar abzulehnen.

Gerne hoffen wir, Ihnen mit unseren Ausführungen zu dienen.

Mit nochmaligem Dank für Ihre Einladung zur Anhörung verbleiben wir mit freundlichen Grüssen

Dominique Favre  
Präsident

Kopie: Herrn Patrik Schaller, Präsident Subkommission BVG der EXPERTsuisse, c/o Ernst & Young, Maagplatz 1 8005 Zürich